

## Übungen im Strafrecht für Fortgeschrittene

### Hausarbeit

Adya (A) war vor fünfzehn Jahren im Alter von fünf Jahren mit ihrer Familie aus Pakistan nach Deutschland gekommen. Ihre Familie, insbesondere ihr Vater Vinod (V), war nach wie vor in den traditionellen Wertvorstellungen verwurzelt. Für Frauen gelten danach strenge Verhaltensregeln. A hatte sich von diesen Vorstellungen dagegen immer weiter gelöst.

Als A ihrer Familie mitteilte, mit dem gleichaltrigen Karl (K) zusammenleben zu wollen, führte dies zu einem heftigen Streit. V sah in der Liebesbeziehung seiner Tochter zu K eine Bedrohung für die Ehre der gesamten Familie. Im Übrigen hatte V seine Tochter dem Sohn eines guten Freundes „versprochen“.

Da sich A seinem – des V – Willen widersetzte, beschloss er, K, den er für die Ursache des Problems hielt, eine Lektion zu erteilen und dessen Bungalow anzuzünden. V hatte im „Darknet“ eine Anleitung zur Herstellung eines Brandsatzes heruntergeladen und diesen nach der Anleitung selbst hergestellt. Am folgenden Abend wartete V bis zum Einbruch der Dunkelheit vor dem Bungalow des K.

Als im Wohnzimmer des Bungalows des K Licht brannte, warf V den Brandsatz durch die offene Terrassentür in den Wohnbereich. V rechnete damit, dass sich K zu diesem Zeitpunkt im Bungalow aufhielt und durch das Einatmen des Rauchs und der Gase durch den Brand Verätzungen der Atemwege erleiden, den Bungalow aber verlassen könnte. Dass K durch den Anschlag zu Tode kommen könnte, schloss V aus. Im Gegensatz zu der Erwartung des V explodierte der Brandsatz bei dem Aufprall auf den Boden, statt in Flammen aufzugehen. K, der sich tatsächlich in dem Wohnbereich aufhielt, wurde durch den Druck der Explosion gegen einen Glastisch geschleudert und blieb bewusstlos hinter dem Sofa, das ihn vor weiteren Beeinträchtigungen durch die Explosion schützte, liegen. Bei dem Sturz hatte sich K einen komplizierten Splitterbruch und schwere Schnittverletzungen am linken Arm zugezogen sowie mehrere Prellungen und eine mittelschwere Gehirnerschütterung erlitten. Die Explosion zerstörte das Mobiliar, sprengte den Putz in großen Flächen ab, zerstörte sämtliche elektrischen Leitungen und führte zu einer starken Verrußung des gesamten Wohnbereichs. Die Schäden waren so umfangreich, dass der Bungalow erst nach einer umfassenden Renovierung, die mehrere Wochen in Anspruch nahm, wieder bewohnbar war.

V, der sich nach dem Wurf zunächst von dem Bungalow entfernt hatte, war von der heftigen Detonation überrascht und kehrte deshalb zurück, um zu sehen, was geschehen war. Als er durch die Terrassentür schaute und den bewusstlosen, aus seinen Wunden blutenden K am Boden sah, ging er davon, dass K ohne sofortige Hilfe sterben würde. Er verzichtete dennoch darauf, Hilfe zu rufen, weil er befürchtete, als Täter ermittelt zu werden, und lief nach Hause. K kam kurze Zeit später wieder zu Bewusstsein und rief selbst den Rettungsdienst. Er musste mehrere Wochen im Krankenhaus verbringen. Der komplizierte Splitterbruch und die daraus resultierende Nervenschädigung führten zu einer dauerhaften Versteifung des linken Armes und einem Taubheitsgefühl. Diese Folgen wären durch mehrere Operationen zu verhindern ge-

wesen. K lehnte die Operationen, die mit weiteren Krankenhausaufenthalten verbunden gewesen wären, wegen der Risiken und den operationsbedingten, zum Teil schmerzhaften Folge-  
maßnahmen ab.

Trotz weiterer Diskussionen und Drohungen, dass das Verhalten der A böse Konsequenzen nach sich ziehen könnte, gelang es V nicht, A dazu zu bringen, die Traditionen zu wahren und sich von K zu trennen. A erkannte die Gefahren ihres Verhaltens. Sie rechnete damit, dass ihr Vater seine Drohungen wahr machen würde. Deshalb übernachtete sie bei Freundinnen.

V betrachtete das Verhalten der A als Verletzung der Ehre der gesamten Familie und wollte dem ein Ende setzen. Er bat seinen Neffen Navid (N), A zur Rettung der Familienehre für ihr Verhalten zu „bestrafen“. N, der in Deutschland geboren worden war und die strengen traditionellen Vorstellungen des V nicht teilte, erklärte sich dazu bereit, weil er sich der Familie verpflichtet fühlte. V gab N eine Pistole. Für den Fall, dass A sich erneut weigern würde, sich dem Willen der Familie zu beugen, sollte er A erschießen.

Da N seine Cousine nicht persönlich kannte, begaben sich N und V am nächsten Tag gemeinsam auf die Suche nach A. Sie fanden A in der Nähe der Wohnung einer Freundin. V gab N zu verstehen, dass es sich um A handelte. A erkannte ihren Vater aus der Ferne, rechnete mit einer Konfrontation und wollte sich dem befürchteten Angriff durch Flucht entziehen. V und N liefen ihr nach und V packte sie schließlich am Arm, konfrontierte sie erneut mit der versprochenen Heirat und drohte ihr mit dem Tod, falls sie sich weiter ihren „Pflichten“ widersetzen sollte. Als A sich weigerte und fliehen wollte, schoss N sie nieder. Obwohl Passanten einen Notarzt riefen, verstarb A noch am Tatort an den Schussverletzungen.

**Wie haben sich V und N nach dem StGB strafbar gemacht? Ggf. erforderliche Strafanträge sind gestellt. §§ 237, 240 und 241 StGB sind nicht zu prüfen!**

### ***Bearbeitungshinweis:***

Der Umfang der Bearbeitung sollte **25 Seiten** Text (bei der Verwendung der Schriftart Times New Roman, 12 pt) zzgl. Deckblatt, Gliederung und Literaturverzeichnis nicht überschreiten, wobei ein 1,5-facher Zeilenabstand sowie 1/3 Korrekturrand (1 cm rechts, 6 cm links) einzuhalten sind. Für die Fußnoten ist mindestens eine Größe von 10 pt zu verwenden.

Beachten Sie bitte die **Hinweise zur Anfertigung einer Hausarbeit im Strafrecht** (abrufbar auf der Homepage meines Lehrstuhls unter Aktuelles).

Die Bearbeitungsfrist endet am **03.04.2020**. Sie können Ihre Hausarbeit per Post einreichen (maßgeblich ist das Datum des Poststempels, Adresse: Universität Potsdam, Juristische Fakultät, Büro für Studien- und Prüfungsangelegenheiten, August-Bebel-Str. 89, 14482 Potsdam) oder dort (Campus Griebnitzsee, Haus 6, Raum: 0.04-0.08) abgeben.